

WAR DER ^{LÚ}TUHKANTI NERIQQAILI EIN SOHN HATTUŠILIS III.?

von ALBERTINE HAGENBUCHNER

1.1. Der Name Neriqqaili¹ ist sowohl in der mittelhethitischen Epoche als auch in der zweiten Hälfte der Großreichszeit bezeugt². In der Großreichszeit sind Träger dieses Namens als Sohn Hattušilis III., als Prinz unter Tuthaliya IV. und als *tubkanti* (Thronfolger)³ Tuthaliyas IV. belegt. Da Tuthaliya IV. und Neriqqaili Söhne Hattušilis III. waren, ergeben sich folgende Fragen:

Beziehen sich alle Belege auf den Sohn Hattušilis III.⁴, oder ist der Sohn Hattušilis III. zwar identisch mit Neriqqaili DUMU.LUGAL aus der diplomatischen Korrespondenz und der Bronzetafel (s. hierzu unten 1.2 b, e), nicht jedoch mit dem *tubkanti* unter Tuthaliya IV.?

Oder können alle Belege aus der Zeit Tuthaliyas IV. einer einzigen Person zugeordnet werden, die jedoch nicht identisch ist mit dem Sohn Hattušilis III.?

1.2. Um das Verständnis der Diskussion zu erleichtern, sollen die Quellen für Neriqqaili aus der Zeit Hattušilis III./ Tuthaliyas IV. kurz resumiert werden.

a) Neriqqaili, ein Sohn Hattušilis III., wird mit einer Tochter Bentešinas

¹ E. Laroche, Noms Nr. 887, ders., *Hethitica* IV Nr. 887.

² Eine gute Zusammenstellung aller Textquellen ist bei H. Klengel, Nerikkaili. Zum Problem der Homonymie im hethitischen Anatolien, *AoF* 16 (1989) 185-188 zu finden.

³ Für die Frage, ob ^{LÚ}*tubkanti* Thronfolger bedeutet, vgl. S. Bin-Nun, *RHA* 31 (1973) 5-25; O. R. Gurney, *AnSt* 33 (1983), 97-101.

⁴ Diese Meinung vertreten H. Otten, *StBoT* Beih. 1, 1988, 8; H. Klengel, l.c., 186.

von Amurru verheiratet, um mit dieser Heirat den Bündnisvertrag mit Bentešina zu festigen und einen erneuten Vertragsbruch dieses Vasallen zu vermeiden.

KBo I 8+⁵ Vs. 16 *kīmē mMuyatalli šarru rabū [ana/arki] ūmītišu illiku anāku mHattušili ana GIškussi abija attašab* (17) [^mBent]ešina ūanuttisu ša m[āt URU]Amurr]i umteššeršu bīt abīsu GIškussi ūarrutti uktinnašu ina bēruni (18) [x]x atterutta [damiqta nītepuš u] mārja ^mNe-ri-iq-qa-DINGIR-lī mārat ^mBentešina ša māt URU]Amurri (19) [an]a aššuttišu libu[z⁶ u anāku mār]at ūarrī ^fGašsulijaši ina māt URU]Amurri ina bīt ūarrī ana ^mBentešina (20) [an]a aššuttišu att[adinšu ina māt URU]A]murri ūit ša ūarrati ūarrutta ina māt URU]A]murri māršu mār mārišu ša mārtiša (21) [in]a arki ūmi lū[ūpušu]

«Als Muyatalli, der Großkönig, starb, da habe ich, Hattušili, mich auf den Thron meines Vaters gesetzt. (17) [Bent]ešina habe ich ein zweites Mal über das L[and Amurr]u (als König) zugelassen. Das Haus seines Vaters und den Thron der Königsherrschaft habe ich ihm zugewiesen. (18) Zwischen uns [machten wir gute] Freundschaft [auf ewig]. Mein Sohn Neriqqaili soll (bzw. wird) die Tochter Bentešinas vom Lande Amurru [z]ur Frau n[ehmen]. Ich hab[je] die Königs[tocht]er Gašsulijaši im Lande Amurru, im Haus des Königs, Bentešina [zu]r Frau geg[eben]. Im Lande A]murru ist sie die Königin. Die Königsherrschaft im Lande Amurru soll [i]n Zukunft der Sohn (und) der Enkelsohn meiner Tochter [ausüben].»

b) Ein Prinz Neriqqaili bezeugt als erster den Vertrag Tuthalijs IV. mit Kurunta von Tarhuntašša⁷.

⁵ E. Weidner, PD, 124-135; G. del Monte, Il trattato fra Muršili II. di Hattuša e Niqme-pa' di Ugarit, Orientis Antiqui Collectio XVIII, 1986, 179-187.

⁶ Sowohl Weidner als auch del Monte lesen [a-n]a DAM-ti-šu le-e[q-qe] a-na-ku . . . Beide scheinen *leqqe* als Stativ 3. Pers. Sg. aufzufassen. Nach GAG §77e gibt der Stativ eines transitiv-fientischen Verbums den aus der Verbalhandlung resultierenden Zustand wieder. Interpretiert man *leq[qe]* als Stativ, ergibt sich zwingend, daß Neriqqaili bereits mit der Tochter Bentešinas verheiratet ist, die Heirat also vor dem Vertragsabschluß erfolgte. Man beachte aber, daß das Zeichen nach *li* – zumindest nach der Edition von KBo I 8 – eher *bu* als *iq* ist. Eine Lesung *li-bu-u*[z wäre somit möglich. Jedoch ist in Vs. 26 das Zeichen *ik* in *i-le-eq-qe* vergleichbar mit den Zeichenspuren in Vs. 19. Da bisher der Ausdruck *ana aššatišu abāzu* nicht im Prekativ belegt ist, könnte man aber auch [a-n]a DAM-ti-šu i-le-e[q-qe] lesen. Die Verben *abāzu* und *leqū* werden zwar in dieser Phrase synonym verwendet, jedoch ist *abāzu* öfter bezeugt als *leqū*. In beiden Fällen würde die Heirat Neriqqailis erst nach dem Vertragsabschluß erfolgen. Möglicherweise ist die Prekativform aber auch als wörtliche Übersetzung einer hethitischen Imperativform (*ANA DAM-TI-ŠU *dau*) zu interpretieren. Für eine hethitische Vorlage könnte die Nom. Sg. Endung -š beim Namen Muyatalli (Vs. 12) sprechen.

⁷ Für die chronologische Anordnung der Verträge mit Tarhuntašša vgl. Th. P. H. van den Hout, JCS 41 (1989) 100-114.

Bronzetafel (Bo 86/299)⁸ IV 30 *TUUPPA ANNIAM INA URU Taša ANA PĀNI mNe-ri-iq-qa-i-li DUMU.LUGAL ... (43) PN ILTUR*

«Diese Tafel hat in der Stadt Taša vor Neriqqaili ... PN geschrieben.»

c) Der *tuškanti* (Thronfolger) Neriqqaili wird an erster Stelle in der Zeugenliste des Ulmi-Tešup-Vertrages (KBo IV 10 Rs. 28) und in der Zeugenliste der Šahurunuša-Urkunde (KUB XXVI 43 // 50) genannt.

KBo IV 10⁹ Rs. 28 *TUUPPA ANNIAM INA URU Urikina ANA PĀNI mNe-ri-iq-qa-i-li LÚtu-bu-kán-ti ...*

«Diese Tafel (hat) in der Stadt Urikina vor Neriqqaili, dem Thronfolger ... (PN geschrieben).»

KUB XXVI 43 Rs. 28 // 50 Rs. 21¹⁰ *TUUPPA ANNIAM ANA PĀNI mNe-ri-iq-qa-DINGIR-LIM DUMU.LUGAL LÚtu-bu[-kán-ti] . . . (Rs. 34) . . . [PN ISTUR]*

«Diese Tafel [hat] vor Neriqqaili, dem Prinzen, dem Thronfolger . . . [PN geschrieben.]»

d) Ein Prinz Neriqqaili führt anscheinend militärische Aktionen zusammen mit einem Tuthalijs aus.

KBo XXVIII 28¹¹ Z. 3' *a-na ha-bá-ti KUR^{MEŠ} a-n[a X] (4') ū DUMU.LUGAL mNe-ri-iq[-qa-DINGIR-LIM X] (5') ū mTu-ut-ha-li-ja[X] (6') LÚ^{MES}-ŠU-NU GUD^{MES}-ŠU-NU [UDU^{MES}-ŠU-NU X]*.

e) Eine Person namens Neriqqaili wird in weiteren diplomatischen Schreiben erwähnt: KUB III 27 (+) 25 Rs. 15 (Dupl. KUB III 58): Brief Ramses' II. an Hattušili und Puduhepa¹², KUB III 125 Vs. 13, 18, 23¹³, KBo XXVIII 66 Z. 14' Brief des Königs von Hanigalbat¹⁴.

f) Neriqqaili wird in Texten aus der Zeit Hattušilis III./ Tuthalijs IV. mit hohen Persönlichkeiten, z.B. mit der Königin, dem *tuškanti* und EN-LUGAL-ma¹⁵ (KUB XLII 51 Vs. 2', 6', Rs. 5'), mit der Königin (KUB LII

⁸ H. Otten, Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijs IV, StBoT Beih.1, 1988.

⁹ V. Korošec, Podelitev hetitske pokrajine Dattašše Ulmi-Tešupu (= KBo IV 10) (pravna presoja z besedilom in prevodom) (= Il conferimento della provincia hittita di Dattašše a Ulmi-Tešup (KBo IV 10), Akademija znanosti i umetnosti v Ljubljani (= Accademia delle Scienze ed Arti (Ljubljana 1943) 53-112 (Slovenisch mit italienischer ausführlicher Inhaltsangabe [104-112]).

¹⁰ F. Imparati, Una concessione di terre da parte di Tuthaliya IV., RHA 32, 1974.

¹¹ E. Edel, Ärzte, 89 Anm. 162.

¹² E. Edel, IF 60 (1949) Anm. 1; ders., Ärzte, 24 Anm. 45, 65, 89.

¹³ A. Hagenbuchner, THeth 16, 359 f. (mit älterer Literatur).

¹⁴ A. Harrak, Assyria and Hanigalbat, Texte und Studien zur Orientalistik 4, 1987, 14; A. Hagenbuchner, l.c., 310-312.

¹⁵ EN-LUGAL-ma könnte mit dem Prinzen EN-LUGAL-ma aus der Bronzetafel (IV 35) identisch sein.

88 I 10'), mit dem GAL MEŠEDI und dem GAL DUB.SAR.GIŠ (KUB L 72 I 1 ff.) in Verbindung gebracht.

g) In KUB XXVI 18 (Instruktion?) scheint der hethitische König Tuthalija IV. die Thronfolge seiner direkten Nachkommen gegen die Nachkommen des Neriqqaili, des Huzzija und des Kurunta abzusichern¹⁶.

Vs. 9' ŠA A-BI ^dUTUŠI *i[m-ma k]u-it* NUMUN ^mNe-r[i-i]q-q[a-i-li] (X) (10') ^mHu-uz-zi-ia-aš [^{md}]LAMMA-aš ku-iš-aš im-ma ku-iš (X) (11') nu-uš-ma-ša[-at?] EGI]R? GAM kar-aš-ten nu ^dUTUŠI-pát x[(X)] (12') DAM?? ^U DUMU ^{M[ES} ^dUTUŠI] PAP-aš-ten.

Die namentliche Erwähnung dieser drei Personen bedeutet wahrscheinlich, daß sie ebenfalls Anrechte auf die Thronfolge geltend machen können.

2.1. Da die Bronzetafel, der Ulmi-Teššup-Vertrag und die Šahurunuqa-Urkunde nicht nur durch den Namen des Königs Tuthalija IV., sondern auch durch die Namen der Zeugen eng miteinander verbunden sind, liegt die Schlussfolgerung nahe, daß in allen drei Texten derselbe Neriqqaili genannt ist. Der Neriqqaili DUMU.LUGAL der Bronzetafel könnte also mit Neriqqaili ^{LÚ}tubkanti zu identifizieren sein. Obwohl er als erster den Kurunta-Vertrag bezeugt, führt er zu diesem Zeitpunkt anscheinend noch nicht den Titel *tubkanti*. Dieser Titel wäre als der bedeutendere sicher genannt worden, wenn Neriqqaili bereits bei Abfassung der Bronzetafel das Amt des *tubkanti* bekleidet hätte¹⁷. Während der Regentschaft Kuruntas in Tarhuntašša ist Neriqqaili anscheinend von einem einfachen Prinzen zum Thronfolger aufgestiegen. Da sich weder über die Regierungszeit Kuruntas noch über dessen Beziehung zu seinem Nachfolger Ulmi-Teššup¹⁸ gesicherte Aussagen machen lassen und auch die Frage, ob der Ulmi-Teššup-Vertrag nach der Šahurunuqa-Urkunde abgeschlossen wurde, nicht zu beantworten ist, kann der Zeitpunkt für die Einsetzung Neriqqailis in die Thronfolgerwürde nicht näher angegeben werden.

¹⁶ P. Meriggi, WZKM 58 (1962) 68 f.; E. von Schuler, AfO Beih. 10 (1957) 21; H. Otten, StBoT Beih. 1, 8 Anm. 29.

¹⁷ Als Gegenbeispiel könnte man KUB XIX 25 (CTH 44, s. zuletzt O.R. Gurney, AnSt 33 (1983) 100) Vs. 6 ff. aufführen: *nu ammuk* ^mŠuppiluliuma[LUGAL.GAL [‘]Henti MUNUS.LUGAL.GAL] (7) ^mArnuqanda DUMU.LUGAL ^U ^mZida [GAL MEŠEDI]. Obwohl an dieser Stelle sicherlich der Thronfolger Arnuqanda genannt ist, wird er nur als DUMU.LUGAL «Prinz» bezeichnet. Jedoch könnte er am Anfang des Textes Vs. 2 bereits als ^{LÚ}tubkanti eingeführt worden sein, so daß ein erneutes Aufgreifen des Titels nicht mehr als notwendig betrachtet wurde.

¹⁸ Im Ulmi-Teššup-Vertrag wird nur ungenau von der Absetzung Kuruntas – infolge irgendeines Nichtkönnens Kuruntas, möglicherweise im Zusammenhang mit Kultlieferungen KBo IV 10 Vs. 40 ff. – gesprochen, ohne jedoch die Beziehung zwischen Ulmi-Teššup und Kurunta näher zu erklären.

2.2. War Neriqqaili ein älterer oder jüngerer Bruder Tuthalijs IV.? Aus der Bronzetafel erfahren wir, daß Tuthalija noch einen älteren Bruder besaß¹⁹, der vor ihm zur Herrscherwürde bestimmt worden war. Kann nun Neriqqaili, der das Amt des *tubkanti* längere Zeit unter der Regentschaft Tuthalijs ausübte, mit diesem älteren Bruder identisch sein?

Die früheste Erwähnung Neriqqailis findet sich im Bentešina-Vertrag. In diesem Vertrag wird ein doppeltes Heiratsabkommen zur Festigung des Vertrages genannt. Neriqqaili, der Sohn Hattušilis III., wird mit einer Tochter Bentešinas verheiratet und eine Tochter Hattušilis III. wird Bentešina zur Hauptfrau gegeben. Zudem wird die Erbfolge, der aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder Bentešinas in Amurru gesichert.

Wie alt die Kinder Hattušilis III. bei Vertragsabschluß waren, ist dem Text nicht zu entnehmen. Die Tochter Hattušilis III. dürfte jedoch bereits im geschlechtsreifen Alter bzw. kurz davor gewesen sein, da Hattušili III. ein berechtigtes Interesse hatte, daß bald männliche Nachkommen aus der Verbindung mit Bentešina hervorgehen würden. Eine Kinderheirat ist m.E. deshalb kaum anzunehmen. Die Übergabe an den Ehemann ist bereits erfolgt.

Für die zeitliche Relation zwischen der Heirat Neriqqailis und dem Vertragsabschluß mit Bentešina ist die Verbalform in KBo I 8 Vs. 19²⁰ von ausschlaggebender Bedeutung. Je nachdem, ob man diese Verbalform als *leqe* Stativ 3. Pers. Sg. m. oder als *libu*[z bzw. *ile*[q]qe interpretiert, ist Neriqqaili bereits vor dem Vertragsabschluß verheiratet (*leqe*) oder wird erst nach dem Vertragsabschluß (*libuz*, *ileqqe*) die Tochter Bentešinas heiraten. Auch Neriqqaili dürfte bereits das geschlechtsreife Alter erreicht haben, da m.W. Kinderehen für Hatti²¹ bisher nicht belegt sind²².

Weder aus hethitischen noch aus mesopotamischen Quellen²³ erhält

¹⁹ Bo 86/299 II 35, 43 (Otten, StBoT Beih. 1).

²⁰ Vgl. bereits die Diskussion in Anm. 6.

²¹ Nur im Falle der DINGIR.MEŠ-IR, der Tochter Muršilis II., könnte – sofern die Interpretation von S. Heinhold-Krahmer, THeth 8, 231 richtig ist – der Hinweis auf ein von den Vätern (Muršili II. und Manapa-Tarhunta von Šeja-Flußland) des noch unmündigen Brautpaars (Mašturi und DINGIR.MEŠ-IR) geschlossenes Heiratsabkommen überliefert sein. Die eigentliche Übergabe der Braut erfolgte anscheinend erst während der Regierung Muuatallis II. Falls DINGIR.MEŠ-IR jedoch sowohl mit Manapa-Tarhunta als auch nach dessen Tod mit Mašturi verheiratet wurde – vgl. die Diskussion bei Heinhold-Krahmer, l.c., 277-232 – entfällt dieser Hinweis.

²² Auch in mesopotamischen Ehegesetzen scheint die Heirat mit einem eheunmündigen Partner – dies dürfte sich nur auf den Mann beziehen – nur bei Eintritt des Levirats möglich gewesen zu sein, war also anscheinend nicht üblich, vgl. V. Korošec, RIA 2 (1938) 288 (§ 43 Z. 31 ff. der mittelassyrischen Gesetze).

²³ Vgl. hierzu den Aufsatz von C. Wilcke, Familiengründung im Alten Babylonien, aus: Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung (= Veröffentlichungen des Instituts für Hi-

man Hinweise, in welchem Alter ein Sohn als heiratsfähig gilt. Nur in einem Ausnahmefall, §43 Z. 25, 29, 31, der mittelassyrischen Gesetze²⁴ wird das zehnte Lebensjahr als unterste Grenze für die Ehemündigkeit des Mannes angegeben. Ob dies auch hethitischem Rechtsempfinden entsprach, ist nicht bekannt. Sofern Neriqqaili bei Vertragsabschluß bereits als ehemündig betrachtet wurde, ist wahrscheinlich davon auszugehen, daß er zu diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre war.

2.3. Wann aber wurde dieser Vertrag abgeschlossen? Auf Grund der Texte, die uns die Wiedereinsetzung Bentešinas von Amurru überliefern²⁵, wird allgemein angenommen, daß Ḫattušili III. kurz nach seiner eigenen Thronbesteigung Bentešina erneut zum König über Amurru eingesetzt hat.

Die Machtergreifung Ḫattušili III. ist nach seinen eigenen Angaben sieben Jahre²⁶ nach dem Tode Muwatallis II. erfolgt. Über den Zeitpunkt des Todes von Muwatalli II. ist nichts bekannt. Jedoch scheint er die Schlacht von Qadeš um mindestens ein Jahr überlebt zu haben, denn er entscheidet – anscheinend nach seiner eigenen und der später erfolgten Rückkehr Ḫattušili III. aus der Schlacht von Qadeš – einen Prozeß Ḫattušili mit Arma-Tarhunta und dessen Familie, obwohl dieser Prozeß, wie Ḫattušili feststellt, vom Palast hinausgezögert worden war²⁷.

Faßt man den in ägyptischen Quellen genannten Vertrag Muwatallis II. mit Ägypten²⁸ als Abschluß der Kämpfe zwischen Muwatalli II. und Ramses II. auf, so lebte Muwatalli II. sogar noch im 10./11. Regierungsjahr Ramses'

statische Anthropologie Bd. 3 hrsg. von J. Martin, Th. Niepperdey u.a.), München 1985, 213-317. Wilcke läßt jedoch die Frage nach dem Zeitpunkt der Geschlechtsreife (vgl. 241 ff.) offen.

²⁴ Vgl. V. Korošec, RIA 2 (1938) 287 III A; Driver-Miles, The Assyrian Laws (1935), R. Borger, TUAT I, 1982, 80 ff.

²⁵ KBo I 8+ Vs. 12 ff.; KUB XXIII 1+ I 28-47 (Šaušgamuqa-Vertrag, StBoT 16), KUB XXI 33 IV 14 ff., vgl. Klengel, Geschichte Syriens II, 310 ff.

²⁶ H. Otten, StBoT 24, 22 III 61 . . . nu ŠA [(ŠEŠ-IA)] (62) [(nakkišanni bandas)] UL manqa ijanun [n(u INA MU.VII.KAM dahšišabba)] «Aus Hochachtung vor meinem Bruder habe ich nichts getan. Sieben Jahre habe ich ruhig zugesehen».

H. Otten, FWG 3 (1965) 159 f. und M. Liverani, Ma nel settimo anno. . . Studi sull'orientale e la Bibbia offerti al P. Giovanni Rinaldi nel 60° compleanno, 49 ff., halten diese Angabe für nicht historisch, sondern interpretieren diese Zahl als «mehrere Jahre», die durchaus kürzer als sieben sein könnte. Ob die Zahl sieben in Hatti wie in Mesopotamien eine besondere Bedeutung hatte, ist bisher nicht ausführlich untersucht worden. Man bedenke aber, daß die Zahlenkombination in der Huldigungsformel (vgl. Hagenbuchner, THeth 15, 55 ff.) von 2-ŠU 7-ŠU bzw. 7-ŠU 7-ŠU in Hatti zu 3-ŠU 9-ŠU abgeändert wird.

²⁷ Vgl. Otten, StBoT 24, II 74 ff., III 14 ff.

²⁸ Helck, Beziehungen², 213, 215.

II. Helck²⁹ setzt deshalb die Flucht Urhi-Teššups nach Ägypten ungefähr im 18. Regierungsjahr Ramses' II. an. Dieser Vertrag kann jedoch bereits mit dem Vorgänger Ramses II. geschlossen worden sein und muß nicht zwingend in die Zeit nach der Schlacht von Qadeš datiert werden. Das Todesdatum Muwatallis II. in Relation zu den Regierungsjahren Ramses' II. bleibt somit weiterhin offen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß der Vertrag mit Bentešina frühestens im 7. Regierungsjahr Ramses' II. – dabei reduziert man die Regentschaft Urhi-Teššups auf ein Mindestmaß – abgeschlossen werden konnte und spätestens im 18. Regierungsjahr Ramses' II. abgeschlossen worden sein mußte. Die Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen sowie der Abschluß eines paritätischen Bündnisvertrages mit Kadašman-Turgu von Babylon gegen Ramses II. – diese Aktionen scheinen vor der Flucht Urhi-Teššups nach Ägypten erfolgt zu sein³⁰ – nahmen sicherlich eine gewisse Zeit in Anspruch. Darum dürfte das 18. Regierungsjahr Ramses' II. der letztmögliche Zeitpunkt für die Enthronung Urhi-Teššups sein.

Schließt man sich Edels Meinung an, daß die Datierung des Briefes (KBo I 10) Ḫattušili III. an Kadašman-Enlil II., den Sohn Kadašman-Turgus, in dem Ḫattušili III. die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen Babylons zu Ägypten beklagt, nur vor dem Friedensschluß Ḫattušili III. mit Ramses II. im 21. Regierungsjahr Ramses' II. einen Sinn ergibt³¹, muß der Zeitpunkt für die Thronbesteigung Ḫattušili III. erheblich vor dem 21. Regierungsjahr Ramses' II. liegen³². Immerhin umfaßt diese Zeitspanne die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen zwischen Ḫattušili III. und Kadašman-Turgu von Babylon, den Abschluß eines Freundschaftsvertrages zwischen diesen beiden Königen, die Flucht Urhi-Teššups nach Ägypten und die daraus resultierenden Spannungen mit Ägypten³³, den Tod Kadašman-Turgus und die Thronbesteigung des relativ jungen Kadašman-Enlil II.³⁴ so-

²⁹ Helck, JCS 17 (1963) 96.

³⁰ Beim Zeitpunkt dieser Flucht hatte Ḫattušili III. bereits die Macht inne, da er zuvor schon Urhi-Teššup gefangen genommen und nach Nuhašše verbannt hatte, vgl. H. Otten, StBoT 24, III 63 ff., IV 31 ff. Außerdem verschlechterte die Flucht Urhi-Teššups die Beziehungen zu Ramses II. dermaßen, daß Ḫattušili sogar kriegerische Auseinandersetzungen mit Ramses II. nicht ausschloß und darum ein Hilfsersuchen an Kadašman-Turgu richtete (vgl. KBo I 10 Vs. 57 ff., E. Edel, JCS 12 (1958) 130-133).

³¹ So Edel, JCS 12 (1958) 131 ff.; Helck, Beziehungen², 214; eine Datierung nach dem 21. Regierungsjahr Ramses' II. erwägt hingegen M. B. Rowton, JNES 19 (1960) 15 ff.; ders., JNES 25 (1966) 240-249.

³² Vgl. hierzu auch Hagenbuchner, THeth 15, 171 Anm. 48.

³³ Vgl. hierzu auch E. Hornung, Untersuchungen zur Chronologie und Geschichte des Neuen Reiches, Ägyptologische Abhandlungen Bd. 11 (1964) 51.

³⁴ Falls Ḫattušili III. Ausführungen zumindest z.T. der Wahrheit entsprechen, scheint

wie die Zeit, bis dieser selbst die Regierungsgeschäfte führen konnte. Ein Ansatz der Machtergreifung Ḫattušilis III. zwischen dem 10. und dem 15. Regierungsjahr Ramses' II. erscheint mir deshalb am wahrscheinlichsten³⁵. Nur wenn man voraussetzt, daß Neriqqaili bereits in einem extrem jungen Alter – also vor dem Erreichen der Geschlechtsreife – verheiratet wurde, könnte er ein Kind Puduhepas sein. War er jedoch bereits geschlechtsreif, also älter als zehn Jahre, kann er nicht aus der Ehe Ḫattušilis III. mit Puduhepa stammen, da Ḫattušili Puduhepa erst bei seiner Rückkehr aus der Schlacht von Qadeš (5. Regierungsjahr Ramses' II.) kennenlernte³⁶. Ein Kind aus dieser Beziehung konnte frühestens im 6. Regierungsjahr Ramses' II. geboren worden sein. Auf jeden Fall dürfte Neriqqaili ein älterer Bruder Tuthaliyas mit höherer Thronanwartschaft sein – wenn man voraussetzt, daß Tuthaliya selbst ein Sohn der Puduhepa ist –, da Tuthaliya die Erfolge seiner Nachkommen in der Instruktion(?) KUB XXVI 18 ausdrücklich gegen die Nachkommenschaft von Neriqqaili absichert (s.u. 2.10).

2.4. Da die Regentschaft Ḫattušilis III. sicher bis zum 34. Regierungsjahr Ramses' II. (Heirat der Tochter Ḫattušilis III. mit Ramses II.), nach Ansicht Edels sogar bis zu dessen 42. Regierungsjahr³⁷ dauerte, war Neriqqaili beim Regierungsbeginn Tuthaliyas IV. mindestens 25 und höchstens $29+x$ ($34+x$) Jahre alt³⁸.

2.5. Was könnte also Tuthaliya bewogen haben – entgegen der sonst üblichen Gepflogenheit, einen der eigenen Söhne als Thronerben einzusetzen – seinen Halbbruder, einen Mann, der älter als er selbst war, als seinen Thronfolger zu bestimmen und anscheinend mehrere Jahre in diesem Amt zu

diese Thronübernahme mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein (KBo I 10+ Vs. 13 ff.). Mesopotamische Texte berichten darüber jedoch nichts, vgl. Brinkman, MSKH, 130 ff.

³⁵ Kadašman-Turgu regierte nach J. A. Brinkman, RIA 5 (1976-1980) 286 von 1281-1264 v. Chr. Setzt man den Regierungsbeginn Ramses' II. auf 1279 v. Chr. fest, starb Kadašman-Turgu im 15. Regierungsjahr Ramses' II. Die Machtergreifung Ḫattušilis III. muß bei diesen Ansatzdaten vor dem 15. Regierungsjahr Ramses' II. stattgefunden haben. Einen Ansatz der Machtergreifung Ḫattušilis III. zwischen dem 11. und dem 15. Regierungsjahr Ramses' II. erwägen J. Boese – G. Wilhelm, Absolute Chronologie und die hethitische Geschichte des 15. und 14. Jahrhunderts v. Chr., in: High, Middle or Low?, Studies in Mediterranean Archaeology and Literature 56 (1987) 117.

³⁶ Vgl. Otten, StBoT 24, 16 II 79 – III 4.

³⁷ E. Edel, Ärzte, 29.

³⁸ Diese Berechnung erfolgte unter der Annahme, daß Neriqqaili als älterer Bruder Tuthaliyas spätestens im 9. Regierungsjahr Ramses' II. (s. hierzu auch Anm. 44) geboren worden sein dürfte und als älterer Halbbruder Tuthaliyas spätestens im 1.-5. Regierungsjahr Ramses' II. geboren worden sein mußte.

belassen? Ein älterer Bruder in der *tuḥkanti*-Würde stellte grundsätzlich eine potentielle Gefahr für die eigene Regentschaft und die der Nachkommen der direkten Linie dar, zumal Neriqqaili sehr wohl von einer früheren Hauptfrau Ḫattušilis – über eine frühere Ehe Ḫattušilis mit einer Frau ersten Ranges ist allerdings bislang nichts näheres bekannt – geboren worden sein könnte.

Wäre Tuthaliya aber kinderlos gewesen, könnte er seinen älteren Halbbruder als *tuḥkanti* bestimmt haben. Das Fehlen eines Thronerben Tuthaliyas bei seiner Thronbesteigung könnte durch ein sehr jugendliches Alter Tuthaliyas bedingt sein.

2.6. Gibt es nun Hinweise aus den Texten, die für ein sehr jugendliches Alter Tuthaliyas IV. bei seiner Thronbesteigung sprechen?

Nach Schilderung der Bronzetafel verband Tuthaliya und Kurunta eine enge Freundschaft³⁹. Auf Fürsprache Tuthaliyas⁴⁰ änderte Ḫattušili III. sogar eine Entscheidung seines Vertrages mit Kurunta zugunsten des letzteren ab. Diese enge Beziehung könnte durch ein gemeinsames Aufwachsen im Hause Ḫattušilis⁴¹ entstanden sein. Da Kurunta aber anscheinend bald nach der Machtergreifung Ḫattušilis als König in Tarhuntašša eingesetzt wurde⁴² und danach sicher in Tarhuntašša residierte, kann diese Beziehung nur vor seiner Thronbesteigung, also noch während der Zeit, in der Ḫattušili als Unterkönig in Hakmiš residierte, entstanden sein. Der Altersunterschied zwischen Kurunta und Tuthaliya dürfte deshalb nur einige Jahre betragen. Für ein verhältnismäßig jugendliches Alter Kuruntas bei seiner Thronbesteigung könnte man die Heiratsbestimmung⁴³, die Ḫattušili III. in seinem Vertrag mit Kurunta festhielt, heranziehen.

Wenn man davon ausgeht, daß Kurunta bei seiner Thronbesteigung zwar noch jung war, aber schon als erwachsen betrachtet wurde – zumindest ist der Bronzetafel nichts zu entnehmen, was dieser Vermutung widersprechen könnte –, mußte er zu diesem Zeitpunkt mindestens 10 Jahre alt sein. Muwatalli selbst hatte Ḫattušili mit der Erziehung Kuruntas beauftragt. Wahrscheinlich kann man davon ausgehen, daß Kurunta zu diesem Zeitpunkt kein Säugling mehr war. Setzt man den Regierungsbeginn Ḫattušilis

³⁹ Otten, StBoT Beih. 1, 16 ff. (II 31 ff.).

⁴⁰ Otten, l.c., 14 (I 88).

⁴¹ Otten, l.c., 10 (I 12 f.).

⁴² Otten, l.c., 10 (I 14 ff.).

⁴³ Otten, l.c. 20 II 84 ANA *TU*PP₁ RIKILTI ŠA AB₁IA=ja=kan kuit kišan ijan (85) MUNUS.LUGAL=ya=tta kuin MUNUS-TUM DAM-anni pai nu=ya INA KUR ^dU-tašša (86) LUGAL-iznanni apel DUMU-ŠU dai «Und was (das betrifft, daß) auf der Vertragstafel meines Vaters folgendermaßen ausgeführt ist: 'Welche Frau die Königin dir zur Ehe geben wird, deren Sohn wird er im Lande Tarhuntašša zur Königsherrschaft nehmen' –».

III. ungefähr im 10.-15. Regierungsjahr Ramses' II. an, wurde Kurunta also spätestens während des 1.-5. Regierungsjahres Ramses' I. geboren. Da wahrscheinlich kein allzugroßer Altersunterschied zwischen Kurunta und Tuthaliya bestand (s.o.), ist daraus zu schließen, daß Tuthaliya eines der ersten Kinder der Puduhepas ist.

Bei einer Regentschaft Hattušilis III. bis zum 34. bzw. 42. Regierungsjahr Ramses' II. (s.o. 2.4) ist Tuthaliya IV. bei seiner Thronbesteigung mindestens 24/32 Jahre⁴⁴ und höchstens 28/36 Jahre⁴⁵ alt. Ein ungewöhnlich jugendliches Alter Tuthaliyas IV. bei seiner Thronbesteigung ist somit auszuschließen.

Sofern man nicht außergewöhnliche Umstände in Rechnung stellt, wären also Kinder bei Beginn seiner Regentschaft durchaus zu erwarten.

2.7. Vielleicht besaß Tuthaliya zu diesem Zeitpunkt aber nur weibliche Nachkommen. Für eine relativ späte männliche Nachkommenschaft Tuthaliyas IV. spräche der Hinweis eines Beamten Šuppiluliumas II.⁴⁶, daß im Palast Arnuqandas III., des Sohnes Tuthaliyas IV. und älteren Bruders Šuppiluliumas II., bei dessen Tod kein Erbe, ja noch nicht einmal eine schwangere Frau vorhanden war. Möglicherweise war der Sohn und Nachfolger Tuthaliyas IV. noch zu jung, um bereits einen Erben zu haben. Die in der Bronzetafel aufgeführten Schutzbestimmungen für die Nachkommenschaft des Königs⁴⁷ sind kein Gegenargument, da diese Bestimmungen wohl als notwendiger Grundbestandteil jedes Vertrages betrachtet wurden.

2.8. Um die Einsetzung eines Bruders, wenn kein geeigneter Thronerbe des Königs vorhanden war, zu rechtfertigen, müßte es eine Vorschrift geben, daß das Amt des *tubkanti* grundsätzlich besetzt sein sollte. Darüber ist jedoch nichts bekannt. Auch würde die Einsetzung eines älteren Bruders als Thronfolger allen bisher bekannten Thronfolgeordnungen⁴⁸ widersprechen.

⁴⁴ Das 10. Regierungsjahr Ramses' II. erscheint mir der letztmögliche Zeitpunkt für die Geburt Tuthaliyas zu sein, wenn man den Regierungsantritt Kuruntas ungefähr zwischen dem 10. und 15. Regierungsjahr Ramses' II. ansetzt.

⁴⁵ Das älteste Kind Puduhepas kann nicht vor dem 6. Regierungsjahr Ramses' II. geboren worden sein, da Hattušili sie anscheinend erst bei seiner Rückkehr aus der Schlacht von Qadeš (5. Regierungsjahr Ramses' II.) kennengelernt.

⁴⁶ KUB XXVI 33 II 7 ff. *nu=ssi* NUMUN NU.GÁL *ešta arm[ahbandan=ma]* (8) MUNUS-an *punuššun nu armab[banza]* (9) MUNUS-aš *UL ešta* «Er hatte keinen Nachkommen. (8) Ich habe [deshalb] nach einer schwang[eren] Frau gefragt. Eine schwang[ere] (9) Frau war (aber auch) nicht vorhanden». H. Otten, MIO 5 (1957) 27 Anm. 3, 59; P. Meriggi, WZKM 58 (1962) 93 ff.; S. Bin-Nun, THeth 5 (1975) 243 Anm. 110, 244 Anm. 140.

⁴⁷ Otten, l.c., 26 (IV 5 ff.).

⁴⁸ §28 des Telipinu-Erlaßes vgl. I. Hoffmann, THeth 11, 32 f., 86 ff.; S. Bin-Nun, THeth

Diese sehen im Regelfall nur die Erbfolge in der direkten Linie vor, nicht jedoch die einer Seitenlinie⁴⁹. Meistens designierte der König einen *šabuīb u(i)ššuqali*, einen Sohn ersten Ranges⁵⁰, falls keiner vorhanden war, konnte aber auch ein Sohn zweiten Ranges die Nachfolge antreten. Fiel die Wahl des Königs auf ein anderes männliches Familienmitglied, z.B. Enkel oder Schwiegersohn, so mußte er dieses anscheinend adoptieren⁵¹. Obwohl der König bei der Wahl seines Nachfolgers niemandem Rechenschaft schuldig war, scheint er sich im großen und ganzen an den in § 28 des Telipinu-Erlaßes⁵² niedergeschriebenen Regeln orientiert zu haben. In den beiden Fällen, in denen der Bruder des verstorbenen Königs rechtmäßig⁵³ die Thronfolge antrat, handelte es sich nach der *communis opinio* jeweils um den jüngeren Bruder.

Auf Grund dieser Argumente ist m.E. eine Gleichsetzung des Sohnes Hattušilis III. mit dem gleichnamigen *tubkanti* unter Tuthaliya IV. zumindest zweifelhaft.

2.9. Ein weiterer Negativpunkt für diese Gleichsetzung ergäbe sich, wenn Neriqqaili mit jenem älteren Bruder Tuthaliyas IV. identisch wäre, den

5, 248 ff.; G. Beckman, The Hittite Assembly, JAOS 102 (1982) 440 ff. (Ausschluß des Wahlkönigtums); ders, Inheritance and Royal Succession among the Hittites, Kaniššuwar, 13-31 (Ausschluß der matrilinearen Erbfolge); R. Beal, JCS 35 (1983) 115-119 (Adoption des Thronfolgers, sofern dieser nicht der Sohn sondern der Schwiegersohn bzw. der Enkel ist).

⁴⁹ Z.B. KUB XXIII 1+ II 8 *tu-uk-ma-za* *lúHA-DA-A-NU ku-it DÜ-nu-*un** (9) *nu* *du* *UTU ŠI AŠ-Š[UM EJN-UT-TI pa-ab-ši kat-ta-ja* DUMU^{MES} DUMU. DUMU^{MES} (10) *NUMUN ŠA* *du* *UTU ŠI AŠ-ŠUM EN-UT-TI pa-ab-ši ŠEŠHI.A* *du* *UTU ŠI-ma* (11) *ku-i-e-eš* *[š]a-ku-ua-šar-ru-*uš** DUMU^{MES} MUNUS.^{MES} *I-SER₉-TI-ja ku-i-*e*-eš* (12) *ŠA A-BI* *du* *UTU ŠI nam-ma-*ia* ku-*it* ta-ma-i* NUMUN LUGAL-UT[-TI] (13) *lú.MES pa-*ab*-bur-ši-*is*-ta ku-i-e-*eš* nu-za a-pi-ja* (14) *AŠ-ŠUM EN[-U]T-TI le-e ku-in-ki i-*la*-li-ja-ši* «Weil ich aber dich, Šaušgamuwa zu (meinem) Schwager gemacht habe, (9) so schütze du Meine Sonne in der Herrschaft! Danach schütze auch die Söhne <und> Sohnessöhne <und> (10) die Nachkommen Meiner Sonne in der Herrschaft! Die aber legitime Brüder Meiner Sonne (11) (sind) und die da Söhne von Nebengemahlinnen (13) des Vaters Meiner Sonne (sind) und was noch königlicher Abkunft (ist) (13) (und) die für dich(?) Bastarde (sind) – davon wünsche keinen dir zur Herrschaft!» Kühne-Otten, StBoT 16, 8 ff.

⁵⁰ G. Beckman, Kaniššuwar, 24 f.

⁵¹ R. Beal, JCS 35 (1983) 115-119, G. Beckman, Kaniššuwar, 20, 23.

⁵² I. Hoffmann, THeth 11, 32 f.

⁵³ Eine rechtmäßige Thronfolge ist sicher bei Muršili II. anzunehmen. Wahrscheinlich starben alle möglichen Thronerben Arnuqandas II. an der Pest. Ob Šuppiluliuma II. hingegen den Thron seines Bruders Arnuqandas III. tatsächlich rechtmäßig erbte, ist – trotz oder wegen der Beteuerungen eines Beamten Šuppiluliumas II., daß Arnuqanda ohne Söhne verstorben war und auch keine Frau des Harems schwanger gewesen sei – nicht sicher. Anders liegt der Fall bei Hattušili III., der seine Thronbesteigung nur durch die Absetzung des rechtmäßigen Erben erreichte.

Hattušili der Thronfolgerwürde entsetzte. Es ist kaum anzunehmen, daß ein bereits einmal abgesetzter Thronfolger ein zweites Mal als Thronerbe akzeptiert würde. Jedoch erfolgte in der Zwischenzeit ein Thronwechsel in Hatti. Die Gründe, die zur Absetzung des ehemaligen Thronerben führten, könnten für den neuen König nicht schwerwiegend genug gewesen sein, um ihn an einer Wiedereinsetzung dieser Person in die *tubkanti*-Würde zu hindern⁵⁴. Da der König zudem niemanden um Zustimmung bei der Wahl des Thronerben ersuchen mußte, lag es alleine in seinem Ermessen, einen in «Ungnade» gefallenen Prinzen wieder zu rehabilitieren.

Weiterführende Informationen über diesen älteren Bruder sind nicht überliefert. Ob er bereits ein Sohn der Puduhepa war oder vielleicht wie Neriqqaili (s.o. 2.3; 2.5) von einer früheren Hauptfrau Hattušilis stammte, ist nicht bekannt. Seine Absetzung ist möglicherweise auf den Einfluß Puduhepas zurückzuführen, die ihren eigenen Sohn auf dem Thron von Hatti sehen wollte. Gegen eine Gleichsetzung dieses älteren Bruders mit Neriqqaili könnte die Heirat Neriqqailis mit der Tochter Bentešinas – dies sieht eher wie die Versorgung eines jüngeren Sohnes aus – sprechen, da der Thronfolger von Hatti wohl kaum mit der Tochter eines Vasallen verheiratet wurde. Jedoch wissen wir über die Kriterien, nach denen die Frau des künftigen Königs von Hatti ausgesucht wurde, zu wenig, um diese Vermutung als stichhaltiges Argument gelten lassen zu können.

2.10. Nach KUB XXVI 18 (s.o. 1 g) sicherte Tuthalija die Thronfolge seiner Nachkommenschaft gegen die Nachkommen von Neriqqaili, Huzzija und Kurunta ab. Kurunta ist sicherlich mit dem König von Tarhuntašša, einem Sohn⁵⁵ Muwatallis II.⁵⁵, identisch. Da mit Neriqqaili in diesem Text wahrscheinlich der Sohn Hattušilis III. gemeint ist, könnte auch Huzzija⁵⁶ ein älterer Bruder – mit höherer Thronanwärterschaft – Tuthalijs IV. sein. Diese Theorie erklärt vielleicht auch, warum im Gegensatz zu den übrigen Schutzbestimmungen der direkten Nachkommen des hethitischen Königs⁵⁷ – meist werden die Vasallen oder Beamten nur für den Schutz der Nachkommen verpflichtet, bzw. ihnen wird untersagt, sich unter den Brüdern des Königs einen anderen Herrn zu wählen –, diese drei Personen namentlich aufgeführt wurden. Wenn diese Interpretation des Textes richtig ist, sind also mindestens zwei (Neriqqaili und Huzzija = ŠEŠ MAHRŪ der Bronzetafel), mö-

⁵⁴ Mündlich I. Hoffmann.

⁵⁵ Vgl. Otten, StBoT Beih. 1, 20 (III 4, 6).

⁵⁶ Für den Namen Huzzija vgl. Laroche, Noms Nr. 422, Hethitica IV Nr. 422.

⁵⁷ Vgl. E. von Schuler, AfO Beih. 10, 9 (Z. 7 ff.), 23 (Z. 11 ff.), 24 (Z. 36 ff.), 28 (Z. 16 ff.), J. Friedrich, SV I, 12 (Z. 27 f.), 118 f. (D 35 ff.), ders., SV II, 56 (A 69' ff.), 107 (Z. 8 ff.) usw.

gleicherweise auch drei ältere Brüder (Neriqqaili, Huzzija, ŠEŠ MAHRŪ) Tuthalijs IV. bezeugt.

3.1. In der Zeugenliste der Bronzetafel wird direkt nach Neriqqaili DUMU.LUGAL der *GAL MEŠEDI* Huzzija genannt. Ein Prinz desselben Namens bezeugt nach Neriqqaili *tu_kkanti* und den beiden Prinzen Tašmišarruma und Hannutti den Ulmj-Teššup-Vertrag.

Wenn man aus der Erwähnung Huzzijas neben Neriqqaili und Kurunta in KUB XXVI 18 tatsächlich die Schlußfolgerung ziehen darf, daß dieser Huzzija ein Bruder Tuthalijs IV. ist, muß – wie bei Neriqqaili – überprüft werden, ob alle Belege aus der Zeit Tuthalijs IV. sich auf diesen Huzzija beziehen können.

3.2. Neben den bereits genannten Belegen ist der Name Huzzija überwiegend in der alt- und mittelhethitischen Epoche⁵⁸ belegt. Ein Großteil der restlichen Quellen bezieht sich auf einen (oder mehrere) Huzzija LÚ ^dU⁵⁹. Ansonsten ist der Name in den Orakeln KUB V 20 + KUB XVIII 56 II 10, 14, 29⁶⁰ und KUB LII 41 Rs. 3', 7', 8'⁶¹, im Text KBo XVI 25 IV 15⁶², in KUB LII 43 IV 1 (Orakel?)⁶³ sowie in ALT 139, 8 und im Brief KBo XVIII 48

⁵⁸ K. K. Riemschneider, RIA 3 (1972-75) 536. KBo VIII 42 Rs. 8 (CTH 9 Palastchronik); KBo XXVIII 137 Z. 3' (Fragment der althethitischen Geschichte, vgl. H. Otten, MDOG 83 (1951) 52 Anm. 2).

⁵⁹ KUB IX 38, 5 (CTH 455); KUB XXVI 21 II 3, III 1, 4, KUB XXXI 57 II 5, IBoT II 121 Rs. 1, 9, 13 (CTH 676); KUB XXXVI 89 II 62 (CTH 671); KBo XX 9 I 4 (Ritual in altem Duktus); KBo XX 18 Rs. 1 (Ritual in typisch altem Duktus); KBo XXII 203, 3 (Ritual mit Nennung des Königs vielleicht zu CTH 676); KBo XXV 9, 14 (Ritualbruchstück, älterer Duktus); KUB XXX 68 Rs. 7 (Bibliotheksfragment, vgl. Laroche, CTH S. 173 f.).

⁶⁰ Mischorakel aus KUŠ, KIN, MUŠEN: Anfrage für SAG.DU ^mHuzzija ohne genauere Angabe zu dessen Person.

⁶¹ KUB LII 41 Rs. 1' [X]QA'-TAM-MA e-ep-zi ^{NA'}ZI.K[IN] (2') [X ku-]pa-pi a-ri-iš-kat-ta-ri ma-a-an-ma-k[án] (3') [X ^mHu-uz]zi-ja DIB-an-na ma-a-la-an bar-te-ni (4') [X -a]n HUŠ-u-e-ni nu KIN SIG₅-ru pa-an-ku-uš-za GÜB-ta[r] (5') [X ME-aš na-at (A-NA) ^dMA]H-ni pa-iš NU.SIG₅ / (7') [X ^mHu-uz-z]i-š-aš A-NA ^{GIS}KIRI₆^{HIA} iš-ga-ra-an-ta-aš-ma e-ep-zi (8') [X]x ^{GIS}KIRI₆^{HIA} iš-ga'-ra-an-ta-aš A-NA ^mHu-uz-zi-ja DIB-an-^{na} (9') [X -]ni A-NA ^rSAG.DU^r-ŠU ^rIGI^r U-UL ku-it-ki HUŠ-u-e-ni nu KI[N SIG₅-ru] (10') [X]x ^rna'-at pa-an-ga-u-i pa-iš INA UD.II.KAM ^dDAG GUB-^ris x x [x x] (11') [X ME-aš nu-kán X da-pi-i]ZI-ni [I-]NA UD.III.KAM DINGIR-LUM-za EGIR-an S[IG₅? x x ME-aš] (12') [x] SIG₅.

⁶² CTH 251, Protokoll an anonyme Würdenträger (archaische Sprache).

⁶³ KUB LII 43 IV 1 [x x x x (x)] ^mHu-uz-zil- X] (2) [x x] x x ^dISTAR^r[X] (3) [x x]x-ša-ja ^d30[x] (4) [x x x x] MUNUS^šU.GI[X] / (5) [x]x x x IŠ-TU x[X] (6) x^{MES} -kán ku-i-e-eš x[X] (7) ka-ru-ú ú-da-an-te[-eš X] (8) da-li-ja-an SIxSÁ-at x[X]/ (9) da-li-ja-u-^ša-ar ku-i[t^r] X] (10) [d]a-li-ja-an SIxSÁ-at[X]/ (11) [x] ^dU URU Ne-r[i-ik X] (12) [x] ALAM^r x[X]

Rs. 17⁶⁴ genannt.

Der Zeit Tuthalijs IV. ist jedoch nur KBo XVIII 48 Rs. 17⁶⁵ eindeutig zuzuweisen.

3.3. Im Gegensatz zu Neriqqaili, der in der Bronzetafel DUMU.LUGAL, im Ulmi-Teššup-Vertrag aber *tubkanti* ist, bekleidet Ƚuzzija im Kurunta-Vertrag (Bronzetafel) das Amt des GAL *MEŠEDI*⁶⁶, während er im Ulmi-Teššup-Vertrag nur als Prinz bezeichnet wird. Zudem wird er nicht mehr direkt nach Neriqqaili genannt, sondern erst nach zwei weiteren Prinzen. Auch hier gilt, wie für den Titel *tubkanti*, daß Ƚuzzija wohl auch mit diesem Titel aufgeführt worden wäre, wenn er bei Abfassung des Ulmi-Teššup-Vertrages GAL *MEŠEDI* gewesen wäre.

3.4. Die Belegstellen für Ƚuzzija aus der Zeit Hattušilis III./Tuthalijs IV. lassen zwei Interpretationsmöglichkeiten zu:

a) Es gibt zwei Ƚuzzijas, einen Sohn Hattušilis III., der unter seinem Bruder Tuthalijs bis zur Zeit des Ulmi-Teššup-Vertrages das Amt des GAL *MEŠEDI* innehatte, und einen Prinzen Ƚuzzija, der nicht identisch ist mit dem Sohn Hattušilis III.

b) Beide Belege in den Zeugenlisten beziehen sich auf Ƚuzzija, den Sohn Hattušilis III., der im Zeitraum zwischen den beiden Verträgen aus einem nicht erkennbaren Grund das Amt des GAL *MEŠEDI* abgegeben hat. Vielleicht spielen gesundheitliche Gründe oder einfach nur das Alter für diesen Rücktritt⁶⁷ eine Rolle.

⁶⁴ KBo XVIII 48 Rs. 16' *nu-mu da-pi-an* ^mK[am]-ma-li-ia-aš [A-NA ^dUTU^{ši} *batrau*]/(17') ^mȽu-uz-zi-ia-aš-ša *ku-e* ^{II, A}TUP-PA^{II, A}[x x x x x x (x x)] (18') *na-at-za ma-a-an* *ma-la-ši* *n[u x x x x x x(x x)]* vgl. A. Hagenbuchner, THeth 16, 7-12.

⁶⁵ Neben Ƚuzzija werden in diesem Brief auch Kammalija – dieser Name ist auch in den Zeugenlisten der Bronzetafel, des Ulmi-Teššup-Vertrages und der Ƚahurunuşa-Urkunde aufgeführt – und der Prinz Hešni (Adressat) – ebenfalls Zeuge des Ulmi-Teššup-Vertrages und der Ƚahurunuşa-Urkunde – genannt.

⁶⁶ Vgl. F. Pecchioli Daddi, Mestieri, 548-555; S. Bin-Nun, RHA 31 (1973) 5-25.

⁶⁷ Ein ähnlicher Fall könnte beim GAL GEŠTIN ȽURšanija und beim GAL KARTAPPI Abamuşa vorliegen. In der Bronzetafel werden sowohl zwei Personen, ȽURšanija (IV 38) und Hattuša-^dLAMMA (IV 37) mit dem Titel GAL GEŠTIN als auch zwei mit dem Titel GAL KARTAPPI (IV 34 Abamuşa, IV 38 GAL-^dU) als Zeugen aufgeführt. Hattuša-^dLAMMA unterschreibt als GAL GEŠTIN auch den Ulmi-Teššup-Vertrag (KBo IV 10 Rs. 31) und in der Ƚahurunuşa-Urkunde (Rs. 31) ist auch der Name GAL-^dU – der dazugehörige Titel ist nicht mehr erhalten – genannt. Da im Gegensatz zu einigen anderen Titeln, z.B. GAL ^{LU.MEŠ}KUŠ, (ZAG, GÜB), GAL ^{LU.MEŠ}UKU.UŠ (ZAG, GÜB), GAL NA.KAD (*ZAG, GÜB), vgl. Pecchioli Daddi, Mestieri, 538 ff., 546, 540 f., das Amt des GAL GEŠTIN und des GAL KARTAPPI immer nur von jeweils einer Person ausgeübt wurde, ist die Erwähnung von

4.1. Als Zusammenfassung ist festzuhalten, daß die Identität zwischen dem *tubkanti* Neriqqaili und dem Sohn Hattušilis III. weder zwingend zu beweisen noch zu widerlegen ist.

4.2. Einerseits wäre es sehr ungewöhnlich, daß in der relativ kurzen Zeitspanne (24/19 – 32/27 Jahre) zwischen der Abfassung des Bentešina-Vertrages und des Ulmi-Teššup-Vertrages sowohl ein Bruder als auch ein Sohn Tuthalijs IV. denselben Namen tragen würden. Da beide den Titel DUMU. LUGAL führen dürfen, wäre eine Unterscheidung zwischen ihnen kaum möglich. Denkbar wäre zwar, daß Tuthalijs seinem ältesten Sohn vielleicht aus Pietät den Namen des von ihm verehrten älteren Bruders gab, jedoch müßte Neriqqaili, der Sohn Hattušilis III., dann bereits verstorben sein⁶⁸. Der Zeitpunkt seines Todes müßte somit mindestens 10 Jahre vor der Abfassung des Ulmi-Teššup-Vertrages liegen.

4.3. Andererseits wäre es sehr befremdend, wenn Tuthalijs IV. seinen älteren Halbbruder und nicht einen seiner Söhne – zwei davon sind immerhin als Könige nach Tuthalijs belegt – in die *tubkanti*-Würde eingesetzt hätte. Eine logische Erklärung wäre, daß Tuthalijs IV. bei Abfassung des Kurunta-Vertrages (Bronzetafel) zwar bereits einen Erbsohn hatte, dieser jedoch noch zu jung war, um die *tubkanti*-Würde zu bekleiden. Zur Zeit des Ulmi-Teššup-Vertrages lebte dieser Thronfolger möglicherweise nicht mehr und andere männliche Nachkommen Tuthalijs IV. waren noch nicht vorhanden, so daß Tuthalijs auf Neriqqaili zurückgreifen mußte. Dieser könnte vielleicht der einzige Bruder ersten Ranges sein, der nicht bereits ein hohes Amt wie z.B. das Amt des GAL *MEŠEDI* etc. innehatte und deshalb frei war die

zwei Personen in diesem Amt sehr auffällig. Vielleicht verstarben die ehemaligen Amtsinhaber in jenem Zeitraum, der zwischen der Formulierung der (Ton)tafel und der Ausführung der Bronzetafel lag, so daß die neuen Amtsinhaber als weitere Zeugen aufgenommen wurden. Möglich wäre es aber auch, in den beiden anderen genannten Personen die Stellvertreter der ersten zu sehen. Zwei Personen im selben Amt sind auch in RS 17.227 (PRU IV 40 ff.) Rs. 31 1 GAL KÙ.BABBAR^{MEŠ} 30 KI.LÁ-šu 1 TÙG.GADA 1 *me-at* SÍ[G.Z]A.G[IN] (32) 1 *me-at* SIG.ZA.GÍN *baš-ma-ni a-na* ^{LU}Ƚu-bur-ta-nu-ri / (33) *u a-na* ^{LU}Ƚu-bur-ta-nu-ri *ša-ni-i a-kán(-an)-na-ma* / bezeugt. Leider wissen wir über die Personalverwaltung und -politik der hohen Staatsämter (vgl. S. Alp, Beamtennamen bzw. A. Goetze, Hittite courtiers and their titles, RHA XII/ 54 (1952) 1 ff.) zu wenig, um eine der vorgeschlagenen Möglichkeiten zu favorisieren.

⁶⁸ In Ƚatti scheint es – zumindest innerhalb der Königsfamilie – nicht üblich gewesen zu sein, denselben Namen in zwei aufeinanderfolgenden Generationen zu verwenden. Einzige Ausnahme ist m.W. bisher KUB XIV 14+ §2 Z. 11 ^mTuthalijs TUR^{RJ} ŠA DUMU ^mTuthalijs (A. Goetze, KIF 1, 1927, 161-251). Hier werden aber durch den Beinamen TUR «der Jüngere» beide Personen deutlich unterschieden.

tubkanti-Würde so lange zu bekleiden bis ein Sohn Tuthalijs IV. alt genug war sie zu übernehmen⁶⁹.

4.4. Sofern Neriqqaili, der Sohn Hattušilis III., nicht bereits zwischen dem 24. und dem 32. Regierungsjahr Ramses' II.⁷⁰ verstarb, dürfte er mit Neriqqaili DUMU.LUGAL (Bronzetafel) identisch sein.

4.5. Zwar ist eine endgültige Lösung der im Titel gestellten Frage nicht möglich, jedoch erscheint mir letztendlich die Annahme, daß sowohl ein Bruder als auch ein Sohn Tuthalijs IV. – aus welchen Gründen auch immer – denselben Namen tragen, plausibler zu sein.

⁶⁹ Mündlich I. Hoffmann.

⁷⁰ Dieser Zeitraum ergibt sich, wenn man Neriqqaili (Bronzetafel) als Sohn Tuthalijs IV. betrachtet. Der Bruder Tuthalijs mußte – wenn sein Neffe bereits alt genug war einen Vertrag zu unterschreiben – bereits 10 Jahre tot sein. Bei einem Regierungsantritt Tuthalijs IV. nach dem 34. und dem 42. Regierungsjahr Ramses' II., errechnet sich das 24. bzw. 32. Regierungsjahr Ramses' II. als letztmögliche Sterbedatum.